

Krakauer Zeitung.

Nr. 53.

Montag den 6. März

1865.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Viertjähriger Abonnement-Preis für Krakau 3 fl., mit Verbindung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Mr., einzelne Nummern 5 Mr. Redaktion, Administration und Expedition: Grob-Gasse Nr. 107.

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen in Amisblatte für die vierseitige Petizelle 5 Mr., im Anzeigblatt für die erste Einrichtung 5 Mr., für jede weitere 3 Mr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Mr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Auslieferungen werden franco ertheilt.

Amtlicher Theil.

Krakau, 6. März.

Die Antwort auf die preußischen Forderungen betreffend, schreibt ein Wiener Corr. der „Bohemia“ standen sich von Anfang an im Ministerialrat zwei Ansichten gegenüber. Die eine war dafür, diese Forderungen en bloc abzulehnen — für ihre Annahme en bloc hat sich keine Stimme erhoben, — die andere, welche schließlich durchzubringen Aussicht haben darfste, will auf die Erörterung der einzelnen Forderungen eingehen, sie aber vor allen Dingen in der Richtung amendirt wissen, daß direkt dem Bunde zu Gute kommen soll, was Preußen, angeblich im Interesse des Bundes, für sich in Aufschluß nimmt. Darüber, daß der Bunde auch in Bezug auf Schleswig nicht übergangen werden darf, ist man sofort einig gewesen, und es soll speziell daran erinnert werden, daß selbst Dänemark noch in allerletzter Zeit dem Bunde ein Recht der Einführung auf das im notorischen staatsrechtlichen Nexus zu Holstein stehende Schleswig ganz bestritten und daß die Action Preußens lediglich auf Grund des Rechtes eben dieser Einführung sich gegen Dänemark gefehlt habe. Uebrigens wird es, abweichenden Mittheilungen entgegen, angezeigt sein, nochmals auf das Bestimmteste zu wiederholen, daß die jetzt vorliegenden preußischen Forderungen keineswegs, wenn auch nur eventuell und implizite, einen Verzicht auf den Annexionsgedanken bedeuten, sondern daß sie ausdrücklich lediglich für den Fall gestellt sind, wo es den preußischen Kronjuristen etwa nicht gelingen würde, die Stichhaltigkeit der brandenburgischen Erfolge in Schleswig-Holstein zu begründen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar d. J. Allerhöchstes durchlauchtigsten Herrn Bruder, Erzherzog Ludwig Victor, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Hochstiftsemblem verliehen Königlich sächsischen Ordens der Rautenkronen allergradiest zu erhalten geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.
Ernennungen:
Der Oberst und Commandant des Infanterie-Regiments Herzog Albrecht Nr. 44, Karl Eduard v. Kaimthal, zum Generalmajor und Kompanienbrigadier; im Auditorio; der Oberstleutnant-Auditor und Aushülfssreferent des Militär-Appellationsgerichts, Gustav v. Heyendorf, zum Oberst-Auditor und wirklichen Rittern des selben; Gustav Behr v. Wiedmannsäte zu und Johann Kovacs zu Oberstleutnants-Auditeuren und zwar der erstere gleichzeitig zum provvisorischen Vorstande der zweiten Abteilung des Landesgeneralcommando zu Agram, letztere in seiner vormaligen Anstellung bei der General-Gendarmerieinspektion; Major-Auditeure die Hauptleute-Auditeure: Franz Steiner, beim Landesmilitägerichte zu Agram; Rudolph Kunovits, beim Proctor Gränz-Infanterie-Regimente Nr. 7; Ferdinand Kämpfer, des Serbisch-Banater Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 14; Hugo Glaser, des Deutsch-Banater Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 12; Joseph Wald, des Warasdin-S. Georg Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 6; und Ignaz Hübl, des Ogniner Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 3; die vier Auditeure in ihren vormaligen Regimentern und unterstehender Vorbehalt des Ranges für ihre zur Beförderung geeigneten Vormänner;

dann der Oberstleutnant-Auditor Eduard v. Langwitz zum wirklichen Vorstand der zweiten Abteilung beim Landesgeneralcommando zu Brunn;

die Oberstleutnants-Auditeure: Wilhelm Schüß, Justizreferent beim Armeecommando zu Verona, und Rudolph Borowitska, Vorstand der zweiten Abteilung beim Landesgeneralcommando zu Udine, werden zur zeitweisen Aushülfte im Rieserate dem Militär-Appellationsgerichte zugethieilt.

Berleihung:
Dem Mittelmeister-Auditor Eduard Gotska, des 3. Gendarmerie-Regiments, der Majorcharakter ad honores.

Die Generalmajore und Kompanienbrigadiere: Rudolph Ritter v. Brehm und Carl Wagner Eduard v. Wachenhain.

Das Justizministerium hat den Staatsanwaltschaften in Brünn Meissner über sein Ansehen in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Eger überzeugt und zu Staatsanwaltschaften für nächstehende Kreisgerichte ernannt: die Beauftragten Mathias Augler für Eger und Friedrich Häsel für Kuttenberg, dann die Kreisgerichtsadjuncten Maximilian Messinger für Neichenberg und Wilhelm Prinz für Brünn.

und die ihm aus diesem Contumaciat erwachsenden Rechte in strenger Weise als bisher zur Geltung bringen. Gleichzeitig aber würde die österreichische Hofregierung nicht länger dahin thren Einfluss vernehmen, den Bunde abzuhalten, in die Action einzutreten.

Wie man der „N. Pr. 3.“ aus Wien schreibt, ist die Nachricht erichtet, daß Preußen die Territorialherrschaft über die Festung Rendsburg, über den Hafen von Eckernförde, über den Hafen von Sylt und über die Ufergelände des Kanals gefordert habe. Preußen verlangt nur diejenigen kleinen Territorien, welche nicht bezweifeln — Umschlag der Dinge abwarten. Vielleicht soll dies nur eine Drohung an die Adresse der französischen Regierung sein; denn in Rom geht man von der Ansicht aus, daß die Entfernung Pius IX. aus Rom für das Papithum selber weniger bedeutlich sein würde, als für das Kaiserreich; dies ist sehr deutlich in einem Artikel der offiziellen römischen Zeitung über die französische Thronrede ausgedrückt, in welchem es u. A. heißt: „Der Kaiser wird, als Christ, einsehen, daß das Empire den bisherigen Schutz Gottes dem Schutz verdankt, den die französischen Heere der Kirche gewährt haben.“

Wie ein Wiener Tel. der „Boh.“ vom 3. d. meldet, wird in allernächstster Zeit in der Herzogthümerrfrage am Bunde ein mittelstaatlicher Auftrag eingebracht werden, der mit der Auffassung Österreichs nicht im Conflict steht. Nach der „Presse“ soll der beabsichtigte Schritt am Bunde in einer Interpellation an die Grossmächte betreffs ihrer Verfassungen über die Bundesländer Holstein und Lauenburg bestehen.

Die Forderungen Preußens an die Elbherzogthümer — soweit man dieselben in England kannte — werden heute nur erst vom „Daily Telegraph“ besprochen und gutgeheissen. So weit die Sache England angeht, sagt er, können wir keinen Grund sehen, das Arrangement zu mißbilligen.

Berliner Blätter melden: Oldenburgischer Seit soll mehrere, ursprünglich im österreichischen Staatsarchiv befindliche wichtige Documente, zu deren Benutzung in Wien die Hand geboten worden ist, zur weiteren Begründung der Rechtsansprüche Oldenburgs auf die Herzogthümer zusammenhängend veröffentlicht und auch dem preußischen Kronsyndicat mitgetheilt werden.

Aus Rom liegen Nachrichten über eine daselbst eingetretene Ministerkrise vor. Herr Merode, der Rival Antonelli's, und zwei andere Cabinsmitglieder, Ferari und Pila, sollen ihre Demission gegeben haben. Mit der Entfernung der französischen Truppen aus Rom soll es nun, denselben Berichten zufolge, Ernst werden und der Kriegskämpfer „Iura“ den Befehl erhalten haben, zur Abholung des 4. Inf.-Reg. von Toulon abzusegen.

Wie man der „K. 3.“ aus Rom schreibt, hat der Cardinal-Bisar bei der Verkündigung der Jubiläumstage (5. März bis 9. April) zugleich eine Erklärung in Betreff der päpstlichen Encyclica gegeben, welche die liberale Auslegung des Erzbischofs von Paris und des Bischofs von Orleans als ungehörig bestätigt und noch einmal an die hauptsächlichsten Irrlehren erinnert und dieselben verdammt. Unter den für verwerflich erklärten Irrlehren bezeichnet ein Telegramm namentlich die drei: 1) wer lebt, die vererbliche Gewissens- und Cultusfreiheit sei ein Recht, das durch ein Gesetz bestätigt werden müsse; 2) wer da lebt, jeder Mensch habe das Recht, durch die Presse seine Gedanken kund zu geben, selbst die ausschweifendsten und irrkühnlichsten; 3) wer da behauptet, der Volkswille sei das höchste Gesetz.

In Portugal dauert die Ministerkrise noch immer fort. Die Demission des Cabinets Souls ist definitiv angenommen worden. Marquis Bandeira, der mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt ist, hat dasselbe noch nicht endgültig zu Stande gebracht. Nach „Faedrelandet“ soll die Idee zur Reise des Prinzen Julius von Glücksburg nach Athen und zu seinem dortigen Aufstehen von England ausgegangen und vom Kopenhagener englischen Gesandten Sir August Paget formulirt sein. Indem es England darum zu thun war, den Einfluß der russischen Partei am Hofe in Griechenland, zu welcher Graf Sponeck gehört, durch dessen Entfernung zu brechen.

Die Conflicte in Albanien gehen von Neuem an. Die Mirditen geben keine Rühe. Aus Sarajevo ist, wie der österr. „G. C.“ gemeldet wird, ein Bataillon regulären Drappens dorthin abgezogen und es ist Aussicht vorhanden, daß die Bewegung mit der Annäherung des Frühjahrs an Intensität zunehmen werde.

Nachrichten aus Rio Janeiro vom 8. Februar zufolge, belagerte im La Platastate die brasilianische Armee Montevideo. Die Armee von Paraguay siegte,

Feuilleton.

Es war ein unbeschreiblich felsamer Anblick höchst eigenhümlicher Art, der sich meinen erstaunten Augen anbot.

Ich überblickte ein weit ausgedehntes Thal, nach rechts begrenzt von einer fast senkrecht abfallenden Erdwand, nach links von düster bewaldeten Bergen, beide nach vorne in eine Schlucht zusammenlaufend, aus welcher sich ein Gebirgsbach hervorwand, der das Thal in zwei fast gleiche Hälften schied.

Hart am Fuße der Bergwand angefangen, auf der ganzen rechten Seite des Thals bis an den Bach, fand ein gewisses Gefühl von Dangigkeit, weniger aus Furcht vor sonderbar bewegtes Treiben statt. Der Boden zeigte sich mit tiefen Löchern so dicht übersät, daß er das Aussehen eines Siebes mit riesigen Dimensionen hatte; auf diesem Terrain gewahrte ich von meinem erhöhten Standpunkte eine Unzahl schwarzer koboldartiger Gestalten zwischen den Löchern in den absonderlichsten Stellungen und Gruppierungen sich herumtummeln, grabend, schaufelnd, schöpfend, wendend und mit colossalen Blasebällen allerlei andere felsame Bewegungen ausführend. Dabei drang ein verworrenes Getöse von knarrenden, pfeifenden, zischenden und ächzenden Löchern aus der Tiefe fast gespensterhaft zu mir heraus.

Das Ganze hatte ein spukhaftes, an das Treiben auf dem Blocksberg mahnendes Ansehen! Es war, als hätten die Gnomen jener düsteren Berge da drüben den Ort zum Lummelplatz ihrer unheimlichen Spiele erlesen! — Als Herausrag zu diesem bewegten Treiben und gleichsam zur Vervollständigung des Bildes vom Hexenabath, war die weit von einander stehenden Brunnen, die den Raum jenseits des Baches ganz einnahmen, förmlich durchwinden.

Manche derjelben erreichten bereits eine Tiefe von 25 Metern, denn da sie von Zeit zu Zeit sich erlöpfen, müssen sie immer um einige Fuß weiter ausgetieft werden, um wieder aufs Neue Bergöl liefern zu können. Bei jedem Brunnen oder auch bei je zweien befindet sich ein großer Blasebalg oder ein Ventilator, um den etwa unten befindlichen mit dem Ausfließen beschäftigten Arbeitern Luft zuzuführen. Nichts desto weniger ereignet es sich häufig, daß einer oder der Andere halbersticht aus den mit Bergöläpfen erfüllten Gruben herausgezogen wird. Oberhalb eines jeden Brunnens ist eine Winde mit einem an einem Tau befestigten Kübel angebracht, mittelst dessen das angekommene Bergöl herausgeköpft wird. Dieses ist eine dunkelbraune, ins grünliche schillernde, sehr übel und wie Gasther riechende Flüssigkeit, welche unmittelbar bei den Brunnens in Fässern gefüllt und in die Fabriken auf der andern Seite des Thales zum Behufe der Destillation und weiteren Reinigung befördert wird. Nur sehr wenige Brunnen liefern eine tägliche Ausbeute, die meisten der selben müssen 3—10 Tage bedeckt und ruhig stehen bleiben, ehe sie wieder ausgeschöpft werden können. Die jährliche Ausbeute eines Brunnens beträgt im Durchschnitt beiläufig 2500 Garnie zu 6 Quart, was ungefähr einer Gewichtsmenge von 200 Centnern entspricht.

Aufer diesem flüssigen Bergöl wird hier aber auch noch eine feste, dunkelbraune, vollkommen wachsende Masse in ungeheuren Quantitäten zu Tage gefördert und unter

den ersten unangenehmen Eindruck einer neuen Belästigung zu überwinden, um sich endlich an sie zu gewöhnen, und sie sogar erträglich zu finden, hatte ich die Höhe erreicht und — blieb mit einem Ausruhe der höchsten Überzeugung, wie gebaut an meinem Platze stehen.

dieses Entwurfes werden die Conferenz-Sitzungen ausgelöst.

Großbritannien.

London, 2. März. Prinz Arthur hat eine Reise in den Orient angetreten. Er begibt sich über Paris nach Marseille, um von dort an Bord der K. Dampf-yacht "Enchantress" nach Malta und Alexandria zu reisen und nach Besichtigung der interessanteren Punkte Aegyptens eine Tour durch Palästina zu machen. Er wird etwa zwei Monate im Auslande verweilen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse sonst erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie.

Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B. in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt. Das Gleiche gilt bei den Parlamentsberichten. Der Bericht über eine Parlamentsdebatte und Acte kommen. Die Zahl der kleinen Güter, die mag noch so genau und wortgetreu sein; das Parlamentsmitglied selbst ist unverantwortlich für seine Behauptungen, aber das Journal, welches sie veröffentlicht, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Italien.

Nach dem soeben in Turin veröffentlichten Bericht ist der Staatshaushalts-Etat für 1865 endgültig wie folgt festgestellt worden: ordentliche Einnahme 635,605,607, außerordentliche 33,832,955 Franken, ordentliche Ausgaben 806,656,147, außerordentliche 69,983,161 Franken, Deficit 207,200,746 Franken. (Ein leicht constitutionelles Deficit! Uebrigens ist Rothchild ein braver Mann, und wird, wie der "N.P.Z." aus Paris geschrieben wird, eine neue italienische Auseinandersetzung.)

Ein Turiner Blatt will wissen, daß einige reiche Engländer mit der Absicht umgehen, den Theil der Insel Capri, welcher Staatsenthum ist, der Regierung abzutrennen und Garibaldi zum Geschenk zu machen. Der Ankaufspreis dürfte 60. bis 80.000 Lire betragen.

Aus Cremona wird gemeldet, daß der von den liberalsten unter den italienischen Kirchenfürsten gehzählten Bischofe jener Stadt jüngst veröffentlichte Fasson-Hirtenbrief durch das dortige königl. Gericht in Preßangelegenheiten sogleich confiscat worden ist.

Aus Rom verlautet, daß der Papst auf eine neuestens ihm gegenüber wieder zur Sprache gebrachte eventuelle Rückberufung Chigi's, des gegenwärtig durch seine Haltung in Sachen der Encyclopaedia vielgesprochenen apostolischen Nuntius in Paris, bis jetzt nicht eingehen zu wollen, bestimmt erklärt habe.

Russland. Se. Maj. der Kaiser hat behufs besserer Organisation des Orenburgischen Landes und des westlichen Sibiriens folgendes befohlen: 1) Die im verfloßnen Jahre im transsibirischen Lande errichtete Vorpostenlinie wird mit der Syr-Darja-Ebne vereinigt und aus dem ganzen an die mittelasiatischen Staaten stoßenden Gaußdistrikt vom Aral- bis zum Issyk-kul-

von selbst unmittelbar aus der Erde hervor, als könnte dieselbe so vielen Reichtum nicht länger unbekannt in ihrem Schoße bergen. In dem Badeorte Iwonicz, in den Karpathen, führt eine Quelle so viel Bergöl zu Tage, daß sich die dortigen Badegäste nicht selten das Vergnügen machen, dieselbe anzuzünden.

Auf höchste befriedigt und um mancherlei Erfahrungen reicher, verließ ich den Ort dieser interessanten Industrie, befreit von dem Wunsche, daß die noch unbekünt in der Gedankenwelt Bergsteiger recht bald ihre Lösung finden mögen, aber andererseits herabgestimmt durch das demütigende Bewußtsein, daß — wir Oesterreicher noch lange keine Engländer oder Amerikaner sind. D. 3.

Vermischtes.

Am 22. Februar starb in Langenthal der 84 Jahre alte Joseph Ost, ehemaliger Soldat des Schweizerregiments Ludwigs XVI., der als zwölfjähriger Tambour bei der Einführung der Tüller im Jahre 1792 durch das Volk unter den wenigen Schweizern war, die damals den Tod entgingen. In späteren Jahren war er als Aufseher bei dem Löwendenkmal in Luzern angestellt.

Der bekannte Buchhändler Julius Campe in Hamburg (Firma Hoffmann und Campe) ist von einem Schlaganfall befreit worden. Sein Zustand soll wegen seines hohen Alters, er über 70 Jahre alt, ein besorgniserregender sein.

Zur Statistik des diesjährigen Kölner Fasching diene die Notiz, daß in den namhaftesten Restaurants und Delicatessen-Händlungen während der drei Carnivals-Tage an Fleisch circa 2000 Pfund (hierzu an einem Tage über 1000 Beef-

See ein Gebiet gebildet, welches den Namen "Gebiet Kurlestan" erhält. 2) Die Verwaltung des neuen Gebiets wird einem besonderen Militärgouverneur übertragen, welcher auch das Commando über alle daselbst befindlichen Truppen übernimmt. 3) Der Militär-Gouverneur des Gebiets Kurlestan wird in militärischer Hinsicht dem Befehlshaber der Truppen zu reisen und nach Besichtigung der interessanteren Punkte Aegyptens eine Tour durch Palästina zu machen. Er wird etwa zwei Monate im Auslande verweilen.

See ein Gebiet gebildet, welches den Namen "Gebiet Kurlestan" erhält. 2) Die Verwaltung des neuen Gebiets wird einem besonderen Militärgouverneur übertragen, welcher auch das Commando über alle daselbst befindlichen Truppen übernimmt. 3) Der Militär-Gouverneur des Gebiets Kurlestan wird in militärischer Hinsicht dem Befehlshaber der Truppen zu reisen und nach Besichtigung der interessanteren Punkte Aegyptens eine Tour durch Palästina zu machen. Er wird etwa zwei Monate im Auslande verweilen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt. Das Gleiche gilt bei den Parlamentsberichten. Der Bericht über eine Parlamentsdebatte und Acte kommen. Die Zahl der kleinen Güter, die mag noch so genau und wortgetreu sein; das Parlamentsmitglied selbst ist unverantwortlich für seine Behauptungen, aber das Journal, welches sie veröffentlicht, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Libell" als einer durch Schrift oder Druck begangenen persönlichen Ehrenkränkung ist der weitesten Ausdehnung fähig und das Libellegesetz macht dabei den Journalisten nicht bloss für das, was der selbe aus eigenem freien Willen und auf eigene Verantwortlichkeit schreibt, verantwortlich, sondern auch für das, was Andere sagen. Ein Redner greift z. B.

in einer öffentlichen Versammlung einen Gegner an und der Angriff enthält, weil er eine ungegründete Anklage vorbrachte, eine Ehrenkränkung; für die Folgen dieses "Libell" ist nun nach dem bestehenden Gesetz nicht die Person, welche die Beleidigung aussprach, verantwortlich, sondern die Zeitung, welche sie nachdrückt, muß für sie einstehen. Eben so fallen die Berichte über Gerichtsverhandlungen unter die Libellegesetze. Um diese Anomalie zu begegnen, hat nun Sir Colman O'Lochlin im Unterhause eine Bill zur Revision der Libellegesetze eingereicht. Diese Bill verlangt: 1. daß nicht der Journalist, sondern der Redner im Parlament oder Meeting für seine Aussagen verantwortlich gemacht werde; 2. daß der durch die Presse Verleumdeten unter allen Umständen im Civilrechtswege gegen den Verleumder vorgehen kann, criminaliter aber nur, wenn er vom Attorney-General (General-Anwalt) die Ermächtigung dazu erhalten hat; 3. daß der Autor eines Libell zu seiner Vertheidigung nur den Beweis zu liefern habe, daß er bona fide von der Wahrheit der Aussage überzeugt gewesen sei. — Die Bill hat wenig Aussicht, in dieser Form durchzugehen.

Bei aller Freiheit, welcher sich die englische Presse

somit erfreut, ist das Libell-L-Gesetz, dem sie bisher untersteht, eine merkwürdige Anomalie. Der Begriff des "Lib

Amtsblatt.

Nr. 5335. **Kundmachung.** (202. 3)

In der zweiten Hälfte Jänner I. S. ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in 6 Ortschaften erloschen, u. z. in 2 des Zollkiewer und je 1 des Stanislawer, Brzeżaner und Błoczower und 1 im Kolomeaer Kreise, dagegen ist diese Seuche in 12 Ortschaften neu ausgebrochen, u. z. in Cieniawa, Nierzuchów, Rozniatów, Hossów, Witwica des Stryjer, Probužna, Kudryńce góre, Germakówka, in der Contumazanstalt zu Kozaczówka des Gortower, Suchodoły, Trościaniec des Błoczower und Złokiew des gleichnamigen Kreises.

Es wurden am Schlüsse dieser Rapportsperiode noch 23 Seuchenorte im Ausweise geführt, u. z.: 7 im Gortower, 6 im Stryjer, 3 im Zollkiewer, je 2 im Stanislawer, Brzeżaner und Błoczower und 1 im Kolomeaer Kreise, in denen bei einem Gesamtverlust von 11982 Stücken in 152 Höfen, 1118 erkrankt, 161 genezen, 713 umgestanden, 188 starben, 128 seuchenverdächtige gekeult wurden und in 9 Ortschaften noch 56 seuchenfranke Stücke vorfanden.

Aus Anlaß des Rinderpestausbruches in der Gränzconturna Kozaczówka wurde der fernere Eintritt des Hornviehs bis auf weiteres eingestellt.

Diese Mittheilung der f. f. Statthalterei in Lemberg vom 10. d. M. wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

R. f. Statthalterei - Commission.

Krakau, am 23. Februar 1865.

Nr. 37/praes. **Concurs-Ausschreibung.** (198. 2-3)

Vom Magistrat der königl. Hauptstadt Krakau wird zur provisorischen Besetzung der Raths-Aktuars-Stelle bei diesem Magistrat, mit jährlichem Gehalte von 525 fl. der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung:

- a) ihres Lebens-Alters und Religionsbekenntnisses,
- b) ihrer bisherigen Dienstleistung,
- c) über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien und bestandener Prüfungen,
- d) über die vollkommene Kenntnis der deutschen und polnischen Sprache in Schrift und Wort,

beim Magistrats-Vorstand zu Krakau, und zwar diejenigen, die im öffentlichen Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, die übrigen aber unmittelbar längstens bis zum letzten März I. S. zu überreichen und darin zugleich angeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Concepitsbeamten bei diesem Magistrat verwandt oder verschwägert sind.

Vom Präsidium des Stadt-Magistrats.

Krakau, 25. Februar 1865.

Nr. 2682. **Kundmachung.** (201. 3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Groß-Trafik in Tarnow wird am 19. März 1865 bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnow die Concurrenz-Verhandlung durch Überreichung schriftlicher Offerte abgehalten werden.

Die mit einer Stempelmarke à 50 fr. versehenen, mit der Bestätigung der erreichten Großjährigkeit dem von der Ortsbürgertum vidierten Sitzen- und Vermögens-zeugnisse, endlich mit dem Badium von 100 fl. d. i. Einhundert Gulden d. W. belegten schriftlichen Offerte sind bis einschließlich 18. März 1865, sechs Uhr Abends bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnow einzubringen.

Später einlangende, wie auch solche Offerte, denen eines der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, werden nicht berücksichtigt.

Der Verkehr der fraglichen Tabak-Groß-Trafik betrug in der Periode vom 1. November 1863 bis letzten October 1864:

an Tabakmaterial 114.763^{11/22} Pf. im

Werthe von 111.961 fl. 56 fr.

und an Stempelmarken 37.029 fl. 31 fr.

zusammen 148.990 fl. 87 fr.

Die näheren Bedingnisse, so wie der betreffende Grätzighausweis können bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direction zu Tarnow oder bei der Hilfsämter-Direction der f. f. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

Von der f. f. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 21. Februar 1865.

Nr. 662. **Kundmachung.** (205. 2-3)

Aus Anlaß der Vorbereitungen zu der am 29. April 1865 vorzunehmenden 14. Verlotung der Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen für das Großerzogthum Krakau und für das Verwaltungsgesetz Krakau wird bei der f. f. Grund-Entlastungs-Kasse in Krakau vom 16. März d. S. angefangen jede Umschreibung der Schuldverschreibungen, insofern die neu auszustellenden Schuldverschreibungen eine andere Nummer erhalten müssen, festst.

Nach Kundmachung des Resultats der am 29. April 1865 vorzunehmenden Verlotung wird die Umschreibung wieder vorgenommen werden.

Von der f. f. Grund-Entlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, 2. März 1865.

Nr. 2087. **Einberufungs-Edict.** (206. 2-3)

Adalbert Laskowski, Malerlehrling, nach Podgórz zuständig wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten a. dato in seine Heimat rückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit beim zuständigen Podgórz-e f. f. Bezirksamt zu rechtfertigen, widergenfalls er nach Ablauf dieser Fälligkeit im Sinne des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 behandelt werden wird.

R. f. Kreisbehörde.

Krakau, den 28. Februar 1865.

Nr. 5080. **Kundmachung.** (207. 2-3)

In Folge der im Jänner bestandenen intensiven Kälte war im genannten Monate der katastrophal-entzündliche Krankheitscharakter vorherrschend und es kamen Katastrophen der Atmungs-Organen am zahlreichsten zur ärztlichen Behand-

lung; die häufige Bräune, der Keuch husten, der Scharlach und die Majern machten unter den Kinderkrankheiten sich am bemerkbarsten, Tuberculose wurde hart mitgenommen, dagegen bestell der Typhus nur wenige Personen.

In den h. o. Krankenhäusern war der Krankenzugang kein auffallender, nach Hinzurechnung von 276 Kranken zu den aus dem vorhergehenden Monate in den Spitälern verbliebenen 337 belief sich der Gefangenenträger auf 613 von denen 208 genezen, 18 im gebesserten Zustande entlassen wurden, 31 starben und 346 in der Heilsplege verblieben.

Krakau, am 25. Februar 1865.

Nr. 2632. **Kundmachung.** (208. 2-3)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Groß-Trafik am Kazimierz in Krakau und der damit in Verbindung stehenden Tabak-Klein-Trafik dasselbe wird bei der f. f. Finanz-Landes-Direction in Krakau die Concurrenz-Verhandlung am 16. März 1865 durch Überreichung schriftlicher Offerte abgehalten werden.

Die mit der Stempelmarke von 50 fr. versehenen mit dem Badium von 300 fl. (Drei Hundert Gulden d. W.) oder der Erlagseassa-Quitting hierüber, dem von der Ortsbürgertum bestätigten Moralitäts- und Vermögenszeugnisse, so wie mit der Nachweisung der erreichten Großjährigkeit belegten schriftlichen Offerte sind längstens bis 15. d. i. fünfzehnten März 1865, 6 Uhr Abends im Präsidial-Bureau der f. f. Finanz-Landes-Direction zu Krakau einzubringen.

In der Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 betrug der Materialverkehr in der gedachten Großtrafik:

an Tabak 35081 Pf. im Werthe von 40965 fl. 80 fr. an Stempelmarken 2406 fl. 4 fr.

zusammen 43371 fl. 84 fr.

Der Verkehr in der Kleintrafik wird nicht nachgewiesen, weil der bisherige Großverschleifer von dem Rechte der Aufstellung einer abgesonderten Kleintrafik keinen Gebrauch mache.

Die übrigen Concurrenzbedingungen und der betreffende Grätzighausweis können bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direction zu Krakau oder bei der f. f. Hilfsämter-Direction der f. f. Finanz-Landes-Direction eingesehen werden.

Von der f. f. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 20. Februar 1865.

L. 7486. **Edykt.** (191. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowskiej rozpisuje niżej przymosową sprzedaż publiczną dóbr Niebylec z przyległościami Jawornik, Malówka i Gwoździanka, w obwodzie Rzeszowskim położonych w księgach krajowych Dom. 53, pag. 149, 155, 161, Dom. 58, pag. 197, wpisanych, p. Henryki hr. Kuczkowskiej, urodzonej hr. Ankwicki własnych na zaspokojenie pochodzącej z sumy 6554 złr. m. k. wyrokiem c. k. Sądu szlacheckiego Tarnowskiego z dnia 30 grudnia 1852 przez p. Ludwika Raczyńskiego przeciw p. Henryce z Ankwicków Soltyk, 2go małżeństwa hr. Kuczkowskiej wywalczonej kwoty 2881 złr. 70 kr. wraz z procentami 5% od dnia 15 lipca 1863 bieżącemi, tudzież zaledanych procentów od całego kapitału 6554 złr. m. k. za czas od 7 sierpnia 1861 do dnia 15 lipca 1863, natreszcie zaledanych procentów za czas do 7 sierpnia 1861, o ile takowe przez odstąpienie kwoty 4000 złr. w. a. Mendlowi i Mojżeszowi Blum wyczekane nie zostały, nakoniec kosztów egzekucji, poprzednio w kwotach 7 złr. 90 kr., 26 złr. 76 kr., 18 złr. a. niniejszym w kwocie umiarkowanej 63 złr. 57 kr. w. a. przysiądzonych, która to sprzedaż od będzie się w tutejszym c. k. Sądzie dnia 30 marca 1865 o godzinie 9 przed południem pod następującymi warunkami:

Za cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa w kwocie 58.986 złr. 20 kr. m. k. z tym dodatkiem, że gdyby większa, lub telleż kwocie równa suma ofiarowana nie byta, powyższe dobra i niższej wartości szacunkowej sprzedane będą.

Dobra te sprzedają się ryczałtem z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbarynalne, tudzież do pobierania tak zwanych zaliczek za takowe.

Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji sumę 3000 złr. m. k. jako zakład albo w gotówce, albo w listach zastawnych galicyjskiego stanowego kredytowego towarzystwa, albo nareszcie w obligacjach rządowych z niezapadlem kuponami i talonem, jednakowoż podług ostatniego w gazecie Krakowskiej umieszczonego kursu, nieprzewyższającego tychże wartości nominalnej do rąk komisji licytacyjnej złoty, który zakład kupiciela do depozytu złożony, innym zacytującym zaraz po ukończeniu licytacji zwróconym zostanie. Egzekutor Ludwik Raczyński tylko w razie wystąpienia jako współlicytujący, od złożenia zakładu natenczas uwolnionym będzie, jeżeli sobie wyjedna zaintabulowanie tegoż zakładu na tym miejscu na sumę 6554 złr. m. k. na korzyść swą w księgach ciezarów dóbr Niebylec z przynależtościami dom. 270, pag. 33, nr. 61 on. zahypotekowaną i skrypt zapisowy, jakotęż wykaz uzyskanej intabulacji tegoż zakładu w ręce komisji licytacyjnej złoży.

Nach Kundmachung des Resultats der am 29. April 1865 vorzunehmenden Verlotung wird die Umschreibung wieder vorgenommen werden.

Von der f. f. Grund-Entlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, 2. März 1865.

Nr. 2136. **Edict.** (203. 1-3)

Bom f. f. Tarnower Kreis - Gericht wird dem Herrn Felix Morsko Morski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß das f. f. Landesgericht zu Krakau mittelst Beschlusses vom 3. August 1864 3. 12416 die Ref. Mehl aus Sleszowice im Sinne des §. 273 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für blößfünig erklärt und über dieselbe die Curatel verhängt hat, und daß für dieselbe zum Curator der Herr Moritz Schwarz aus Silesien bestellt wurde.

Silesien, den 30. Dezember 1864.

Nr. 514. **Edict.** (162. 3)

Bom f. f. städt. deleg. Bezirksgerichte in Tropau wird bekannt gemacht, daß das f. f. Landesgericht zu Krakau mittelst Beschlusses vom 3. August 1864 3. 12416 die Ref. Mehl aus Sleszowice im Sinne des §. 273 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für blößfünig erklärt und über dieselbe die Curatel verhängt hat, und daß für dieselbe zum Curator der Herr Moritz Schwarz aus Silesien bestellt wurde.

Tropau, 20 stycznia 1865.

Nr. 1503. **Edict.** (185. 2-3)

Bom f. f. Bezirksamt als Gericht in Silesien wird bekannt gemacht, daß das f. f. Landesgericht zu Krakau mittelst Beschlusses vom 3. August 1864 3. 12416 die Ref. Mehl aus Sleszowice im Sinne des §. 273 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für blößfünig erklärt und über dieselbe die Curatel verhängt hat, und daß für dieselbe zum Curator der Herr Moritz Schwarz aus Silesien bestellt wurde.

Silesien, den 30. Dezember 1864.

Nr. 2028. **Kundmachung.** (184. 2-3)

Am 15. März 1865 um 9 Uhr Vormittags werden von der fertiggestigten Postdirektion mehrere Wagen und Waggonbestandtheile im Versteigerungswege veräußert werden.

Kauflustige werden hiermit eingeladen, sich am obigen Tage im Hof des hierortigen Postgebäudes einzufinden und es haben dieselben ein Badium von 50 fl. zu erlegen.

Von der f. f. galiz. Postdirektion.

Lemberg, 18. Februar 1865.

w. tutejszej registraturze przejrzeć, lub odpisy takowych podnieść.

O rozpisanej té licytacyi zawiadamia się proszego Ludwika Raczyńskiego, pozwaną Henrykę hr. Kuczkowską, z miejsca pobytu niewiadomą przez kuratora jey niniejszym w osobie p. adw. Dra. Rybickiego postanowionego, tudzież wierzyści hypotebowanych, jako to z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, p. Henryka hr. Kuczkowskiego do rąk wykazanego pełnomocnika p. adw. Dra. Zajkowskiego, zaś z miejsca pobytu niewiadomych, jako to: sukcesorów Chaima Szyj dw. imion Grossbardt, a to Josla, Samuela, Jochene, Ksyla, Jankiel, Kelmann, Fischel, Uscher, Hersch, Reisel, Czarna, Rosa i Perl Grossbardt, Teresę Potz, Maryę z Potzów Szydłowską, Samuela Haber, Tekle hr. Ankwicki, Samuela Tandler, Lejbe Grüstein, Cecylię Dembińską, Henryka hr. Sołytki, Aniele Kuszel, Józefa Alster, Józefa Majer, Ignacego Burzynskiego, Wojciecha Bandrowskiego, masę spadkową Winc. Kirchmajera, a wzglednie tegóz nieznanymyzych spadkobierców, Karoliny hr. i Maryanny Hujec pochodzących z córki Terezyi Hujec, wzywa takowe, aby się w przeciagu roku jednego od dnia dzisiejszego zgłosiły i oświadczenie do spadku wniosły, inaczej bowiem spadek z innemi sukcesorami którzy się zgłosili i z kuratorem Tomaszem Gąsiorem z Borku szlacheckiego dla tychże ustanowionym, pertraktowanym zostanie.

Z c. k. Sądu powiatowym. Skawina, dnia 13 lutego 1865.

L. 161. **E dyk t.** (187. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy w Skawinie czui wiadomo, ze w dniu 11 grudnia 1814 r. zmarł w Borku szlacheckim Sobestyan Hujec bez pozostawienia ostatecznej woli rozporządzenia. Sąd nie znając pobytu wnuczka tegóz Karoliny Hujec i Maryanny Hujec

pochodzących z córki Terezyi Hujec, wzywa takowe, aby się w przeciagu roku jednego od dnia dzisiejszego zgłosiły i oświadczenie do spadku wniosły, inaczej bowiem spadek z innemi sukcesorami którzy się zgłosili i z kuratorem Tomaszem Gąsiorem z Borku szlacheckiego dla tychże ustanowionym